

Land nämlich hinter dem Schwachhauser Chausseehause gehört bis zu Diedr. Garbade's Hause zur Pagenthorn'schen Feldmark, welche durch Gesetz vom 5./11. December 1848 zum Stadtgebiet gezogen ist. An der linken Seite der Chaussee gehört das Land zu der Feldmark Schwachhausen, also zum Gebiet. Die Chaussee selbst aber gehört bis Diedrich Garbade's Hause zur Feldmark Pagenthorn und demnach zur Stadt. Es würden also nach dem § 2 sub 5 alle Wagen das Schwachhauser Chausseehaus ohne Beggeld zu zahlen bis nach Garbade's Hause, welches ca. 10 Minuten hinter dem Chausseehause liegt, passiren können. Eine Controle würde schon jetzt sehr schwierig, vollends aber unmöglich sein, wenn demnächst sowohl das Land rechts von der Chaussee (Pagenthorn) als das Land links von der Chaussee (Schwachhausen) bebaut wird.

Die juristische Commission beantragt deshalb:

„Die Bürgerschaft verweist den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des § 2 der Verordnung vom 25. Januar 1866, an die Deputation für das Generalsteueramt zur weiteren Berathung zurück, da die Bestimmung § 2 sub 5 des Entwurfs, welche für das ganze Stadtgebiet in Anwendung kommen soll, in Betreff der Beggelderhebung an der Schwachhauser Chaussee nicht durchführbar erscheint. Ferner wünscht die Bürgerschaft, daß im Fall eine Abänderung des § 2 sich als thunlich erweisen sollte, das ganze Gesetz vom 25. Juni 1866 neu publicirt und revidirt werde und demnach in § 5 des Gesetzes gesagt werde, statt „5—10 Thlr.“ „bis 30 Mark“.

in § 6:

statt „Baugbaudeputation“ „Baudeputation“ und ferner in der Ueberschrift des Tarifs die Worte „25,000 Fuß“ gestrichen werden.

Antrag 2.

Auch wünscht die Bürgerschaft, daß die Deputation für das Generalsteueramt berathe und berichte mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirthschaft, ob es statthnehmig in § 2 sub 4 die Worte:

„wenn die Haushaltungsgebäude mit dem Acker oder den Weiden in derselben Feldmark liegen und von denselben durch die Hebestelle getrennt sind“

zu streichen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. April 1873.

1. Budget für 1873.

Mit dem Beschlusse der Bürgerschaft, die Scala der Einkommensteuer betreffend, will der Senat sich einverstanden erklären. Er wird daher das Einkommensteuergesetz nach seiner Vorlage vom 16. d. M. mit der Abänderung, welche die Bürgerschaft gewünscht hat, publiciren.

Da die Bürgerschaft ihr Bedauern darüber äußert, daß der Senat seinen Beschluß über einige Posten des Budgets der außerordentlichen Ausgaben noch aussetzen für angemessen erachtet habe, so kann der Senat nicht umhin daran zu erinnern, daß er bereits in seiner Mittheilung vom 21. März d. J. sich bereit erklärt hat, diese Posten zu bewilligen, falls nur die Deckung der anslagsmäßigen Bedarfssumme für den Fall, daß dieselbe nicht durch anderweite, zur Zeit noch nicht gesicherte Einnahmen beglichen werden sollte, durch die Bewilligung eines Vermögensschosses von entweder $\frac{1}{8}$ und resp. $\frac{1}{12}$ oder von $\frac{1}{10}$ und resp. $\frac{1}{12}$ Procent beschlossen werde. Da die Bewilligung so erheblicher Ausgaben ohne vorgängige oder gleichzeitige Feststellung der Deckungsmittel augenscheinlich mit den Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung unvereinbar sein würde, so vermag der Senat seinerseits die Verantwortung für die bisherige Verzögerung dieser Angelegenheit um so weniger auf sich zu

nehmen, als er in den früheren Erklärungen der Bürgerschaft keinerlei Andeutung darüber fand, auf welche andere Weise denn, wenn weder ein Vermögensschoß beliebt noch vom Reiche eine Einnahme uns zugebilligt würde, die erforderlichen 864,000 Mark beschafft werden sollten. Denn für die Feststellung des Budgets genügt es doch nicht, im Allgemeinen die (natürlich nie bezweifelte) Bereitwilligkeit zur Deckung eines etwaigen Deficits auszusprechen, sondern es muß auch die Art und Weise, wie solches eintretenden Falles geschehen solle, vereinbart werden. Die nunmehr über diesen Punkt von der Bürgerschaft abgegebene Erklärung glaubt der Senat dahin verstehen zu sollen, daß auch nach der Ansicht der Bürgerschaft die Erhebung eines Vermögensschoßes nach Maßgabe des Senatsantrages vom 21. März stattzufinden habe, falls nicht durch die reichsseitige Erstattung der Unkosten für die Münzeinziehung und resp. die Vertheilung des Ueberschusses der französischen Kriegsschädigung im laufenden Jahre die Bedarfssumme wenigstens zum größeren Theile gedeckt werden sollte, und daß mithin nur zur Zeit der formelle und definitive Beschluß, den Schoß auszuschreiben, auszusetzen sei, bis sich übersehen lasse, ob und wie weit auf den Eingang der gedachten Einnahmen aus Reichsmitteln mit Sicherheit gerechnet werden könne. In der Voraussetzung, daß diese Auffassung von der Bürgerschaft nicht beanstandet werden wird, genehmigt der Senat die noch unerledigten Budgetposten seiner früheren Erklärung gemäß. Die formelle Entscheidung hinsichtlich der Schoßerhebung wird indeß füglich nicht über den September hinaus ausgesetzt bleiben können.

2. Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Dieser Gegenstand ist durch die zustimmige Erklärung der Bürgerschaft erledigt, und wird der Senat die Publication, den gefaßten Beschlüssen gemäß, verfügen.

3. Wasserkunst.

Anlage I. Die Deputation wegen der Wasserleitung beantragt in dem anliegenden Berichte eine Bewilligung von 90,000 Mark für die erforderliche Erweiterung des Röhrennetzes. Der Senat genehmigt seinerseits diese Bewilligung auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

4. Ergänzungsbauten auf der Wunstorf-Bremer und Bremen-Geeste-Bahn.

Anlage II. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, verschiedene Ergänzungsbauten auf der Wunstorf-Bremer und Bremen-Geeste-Bahn betreffend eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen zugehen läßt.

5. Locomotivschuppen in Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft in Betreff dieses Gegenstandes bei.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 25. April 1873.

B e r i c h t

der Deputation wegen der Wasserleitung, Erweiterung des
Röhrennetzes betreffend.

(Eingereicht am 25. April 1873.)

Seitens der Baudeputation, Abtheilung für den Straßenbau, ist der Deputation mitgetheilt, daß folgende Straßen, welche neu angelegt seien, successive mit Pflaster versehen werden sollten, und darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig sei, vorher neben

den Gasröhren auch die noch fehlenden Wasserröhren der Wasserkunst zu legen, um ein späteres Aufreißen der neu gepflasterten Straßen zu vermeiden. In folgenden anzulegenden Straßen fehlen zur Zeit die Wasserröhren:

- 1) Kaufmannsmühlentamp, von Lingenstraße bis Düsternstraße,
- 2) Verlängerung der Lessingstraße,
- 3) Nordstraße, vom Steffensweg bis Lutherstraße,
- 4) Spichernstraße,
- 5) Steinhäuserstraße,
- 6) Cedernstraße,
- 7) Bagtstraße, von Friesenstraße bis Humboldtstraße,
- 8) Verlängerung der Stedingerstraße,
- 9) Lutherstraße,
- 10) Waller Chaussee bis Lutherstraße,
- 11) Mathildenstraße, von Feldstraße bis Bismarckstraße,
- 12) Herderstraße,
- 13) Replerstraße,
- 14) Heerenstraße,
- 15) Hempstraße bis zur Cedernstraße,
- 16) Landwehrstraße,
- 17) In der Aue,
- 18) Friesenstraße, von St. Jürgenstraße bis Bagtstraße,
- 19) Kettenstraße,
- 20) Meierstraße,
- 21) Lehnstedterstraße,
- 22) Hermannsstraße,
- 23) Kantstraße,
- 24) Kornstraße,
- 25) Buntenthorssteinweg, von der Hermannsstraße bis Kantstraße,
- 26) Rosenkranz,
- 27) Reinholdstraße,
- 28) Hopfenstraße,
- 29) Weinstraße,
- 30) Palmenstraße,
- 31) Kreuzstraße,
- 32) Schröderstraße,
- 33) Eschenstraße,
- 34) Waller Chaussee jenseits der Lutherstraße,
- 35) Friesenstraße, von Bagtstraße bis Steinthor,
- 36) Am schwarzen Meer, Verlängerung.

Dazu kommen noch verschiedene in Aussicht stehende Straßenanlagen und deren Erweiterungen.

Selbstverständlich werden diese Straßen nicht auf einmal, sondern successive nach Maßgabe des Bedürfnisses der vorhandenen Arbeitskräfte und des verfügbaren Materials in Angriff genommen. Das obige Verzeichniß soll nur ein Gesamtbild von dem zur Zeit bekannten Bedürfnisse geben, da die Wasserkunst darauf vorbereitet sein muß, den sich ergebenden Anforderungen zu genügen, um, wie gesagt, zu vermeiden, daß die neu gepflasterten Straßen demächst zum Behuf der Legung der Wasserröhren wieder aufgerissen werden müssen.

Was in dieser Beziehung das Verhältniß zu Nird & Comp und deren Verpflichtung zur Legung der Röhren zum Accordpreise betrifft, so ist durch den am 25. Juni 1871 mit denselben abgeschlossenen Vertrag § 3 bestimmt, daß die dermalige Ausdehnung der Stadt die Grenzen ihrer Verpflichtung bilden solle mit dem Hinzufügen, „daß von der Deputation während der Ausführung eine Erweiterung des Rohrsystems oder eine Abänderung der Lichtmeile einzelner Rohrstränge und dergl. angeordnet werden könne, ohne daß ein anderer Preis zur Berechnung kommt, als in dem Vertrage als Durchschnittspreis bez. Einheitspreis festgesetzt sei.“

Von der letzteren Bestimmung ist diesseits in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht; denn von Nird & Comp. sind trotz der Beschränkung einzelner Straßen-

strecken statt der in § 1 des Vertrages als ganze Länge des Röhrensystems angegebenen 245,425 engl. laufende Fuß pr. pr. 247,000 laufende Fuß englisch geliefert, so daß wegen der Legung von Röhren in den in obigem Verzeichniß genannten Straßentheilen, welche in der bei Abschluß des Vertrages vorhandenen Ausdehnung der Stadt nicht einbegriffen sind, keine Ansprüche von Aird & Comp. gemacht werden können.

Andererseits ist die Deputation auf die Lieferung von Röhren in den oben verzeichneten neuanzulegenden Straßen nicht vorbereitet und besitzt keinen den Anforderungen irgend entsprechenden Vorrath von Wasserröhren und dem Zubehör. Sie hat daher durch den Techniker Ohnesorge ein specificirtes Verzeichniß des zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Materials aufstellen lassen. Es ergibt sich daraus der Bedarf an Rohrlängen

von 2462 m,	von 152 mm. lichter Weite,
" 2465 "	" 102 "
" 3363 "	" 76 "
" 199 "	" 63 "

außerdem der erforderlichen Anzahl von Tstücken, Kreuzstücken, Doppelmuffen, Übergangsstücken, Schiebern und Hydranten.

Einschließlich der Kosten des Legens dieser Röhren, ausschließlich der Pflasterkosten, würde nach den dermaligen Preisen für den ganzen Bedarf ein Aufwand erforderlich sein, welcher veranschlagt ist auf M^{fl} 88,072.20 wozu für anzulegende fünf Brunnen noch hinzukommen werden ... " 1,590.—

M^{fl} 89,662.20

Bei Berechnung des Bedarfs ist aber zu berücksichtigen, daß das Röhrenlager für die obigen Straßen vollständig nach und nach anzuschaffen ist, da sich nicht im voraus berechnen läßt, welche Längen und Weiten von einzelnen Sorten verlangt werden.

Die Deputation beantragt daher, zur Anschaffung des für obige Straßen erforderlichen Vorraths von Röhren ihr 90,000 Mark zu bewilligen, welche auf die Anlagekosten der Wasserkunst zu buchen sind.

(gez.) Lampe. (gez.) Chr. Arndt.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 25. April 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, verschiedene Ergänzungsbauten auf der gemeinschaftlichen Eisenbahn Wunstorf-Geestemünde betreffend.

(Eingereicht am 25. April 1873.)

Die Eisenbahndirection hat in verschiedenen Schreiben von Ende Februar bis zum 18. dieses Monats eine Reihe von Anträgen auf Ergänzungen und Vervollständigungen der Bauwerke und Anlagen der Wunstorf-Bremer- und Bremen-Geestebahn gestellt, wovon mehrere bereits ganz, andere theilweise schon im vorigen Jahre Bremischerseits genehmigt und die dazu erforderlichen Geldmittel bewilligt waren. Nachdem sich durch Correspondenz geklärt hat, was noch diesseits zu bewilligen sei, ergibt sich, daß die Anträge, wie folgt, zusammen zu stellen sind:

- 1) Gleiserweiterung auf dem Bahnhof Sebaldsbrück.....Ert. ^{fl} 8,500.—
- 2) Bau einer Dienstwohnung für zwei Beamte zu Langwedel .. " 5,000.—
- 3) Umpflasterung des Zufuhrweges zum Bahnhof Nienburg und Herstellung eines Gitters zum Abschluß des Perrons .Ert. ^{fl} 1,200

ab 10./12. April 1872 bereits bewilligt. " 290

" 910.—

Transp....Ert. ^{fl} 14,410 —

	Transp.	Ert. R^th 14,410. —
4) Bau einer Beamtenwohnung zu Nienburg	"	5,000. —
5) Entwässerungsanlagen zu Nienburg	Ert. R^th 1,840	
ab 10./12. April 1872 bewilligt	"	800
	"	1,040. —
6) Melioration der Abortsanlagen auf mehreren Stationen der Bremen-Geeste-Bahn	"	1,500. —
7) Vergrößerung der Warteräume auf Bahnhof Geestemünde	Ert. R^th 4,400	
ab 10./12. April 1872 bewilligt	"	1,200
	"	3,200. —
8) Erweiterung der Wasserstation nebst Zubehör auf Bahnhof Geestemünde	"	2,000. —
9) Melioration der Wasserstation auf Bahnhof Burg-lesum	"	1,500. —
10) Erbauung eines Eiskellers auf dem Bahnhof Nienburg	"	550. —
11) Herstellung eines Brückwaagehauses zu Burg-lesum	"	400. —
12) Erweiterung des Stationsgebäudes zu Stubben	"	2,680. —
13) Verlängerung der Viehrampe zu Geestemünde von 40 auf 80 Meter	"	1,015. —
	Ert. R^th	33,295. —

Die Hälfte zu Bremens Antheil Ert. R^th 16,647.15
oder R^Mk 49,942.50

Die Anträge sind in den verschiedenen Schreiben ausführlich motivirt, und die Bauten durch Zeichnungen und specificirte Kostenschläge erläutert. Die Deputation, so sehr sie auch bedauert, daß stets neue Erfordernisse sich geltend machen, kann doch die verschiedenen Anträge nur als zweckmäßig anerkennen und deren Genehmigung empfehlen. Sie beantragt daher, für die angegebenen Zwecke den Bremischen Antheil mit 16,647 Thaler 15 Silbergroschen oder 49,942 Mark 50 Pfennige bewilligen zu wollen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Zeichnungen und Kostenschläge von unsern Technikern revidirt sind und nichts dawider zu erinnern befunden ist.
Bremen, den 24. April 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

